KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINDE MOTTEN FÜR INVESTITIONEN ZUR REVITALISIERUNG DER ORTSKERNE

Inkrafttreten: 01.01.2018

§ 1 Präambel

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen drohenden Verödung der Ortsmitten durch Abwanderung in die Siedlungsgebiete setzt sich die Gemeinde Motten für eine Konzentration der Siedlungstätigkeit im Innenbereich ein. Dafür ist die Attraktivität der Ortskerne als Wohn- und Arbeitsraum zumindest zu erhalten, bestenfalls zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Programm soll Bauherren und Sanierungswilligen ein Impuls für Maßnahmen zur Innenentwicklung gegeben werden. Ziel ist die Vermeidung von Leerständen und der Erhalt schützenswerter Bausubstanz. Den ortstypischen Charakter gilt es dabei zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Innenorte der Gemeinde Motten beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist den eingezeichneten Daseinsvorsorgegebieten der beiliegenden Lageplänen der Ortsteile zu entnehmen. Die Lagepläne sind Bestandteil des Förderprogrammes.

§ 3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Geltungsbereich Eigentümer eines Grundstückes sind.

Gefördert werden Gebäude, die zu Wohn-, Gewerbe-, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden und in Zukunft mindestens für die Dauer von 10 Jahren für Wohn-, Gewerbe- oder freiberufliche Zwecke auch wieder genutzt werden.

Bei erneutem Leerstand innerhalb der 10jährigen Bindungsfrist wird der Lauf der Frist unterbrochen. Es erfolgt keine Rückforderung, sofern innerhalb eines Zeitraums von maximal 2 Jahren die beantragte Nutzung wieder aufgenommen wird.

Verstirbt der Zuwendungsempfänger innerhalb der 10jährigen Bindungsfrist geht die Nutzungsverpflichtung auf den Erben über. Der Erbe hat die Möglichkeit, die Nutzungsverpflichtung an den neuen Eigentümer weiter zu geben.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

a) Förderung baulicher Investitionen zur Aktivierung von Leerständen

Die Gemeinde Motten fördert den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung von Gebäuden innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereiches, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens 12 Monate kompletten Leerstand aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Gebäudeabriss ohne anschließenden Neubau förderfähig sein, wenn dadurch die innerörtliche Situation (Ortsbild, Belichtung, Begrünung) maßgeblich verbessert wird. Dies ist ausreichend zu begründen.

Für diese Maßnahmen gewährt die Gemeinde Motten einen einmaligen Zuschuss von 10 % der Gesamtkosten. Die maximale Zuschusshöhe für ein Bauvorhaben beträgt 10.000,00 €. Die Mindestinvestitionssumme für ein Bauvorhaben ist auf 10.000,00 € festgelegt.

Die jeweilige Fördersumme erhöht sich um 10 % pro zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geborenem Kind, das nach Abschluss der Maßnahme im Haushalt wohnt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

b) Bauschuttanlieferungen

Zusätzlich zu den förderfähigen Kosten nach Buchstabe a) werden bei Abbruch von Gebäudesubstanz entstandene Gebühren für Bauschuttanlieferungen auf die Bauschuttdeponie in Wirmsthal bis zu maximal 1.000 € erstattet. Erdaushubanlieferungen sowie Zuschläge für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten werden nicht bezuschusst.

c) Erstberatung im Vorfeld von Baumaßnahmen

Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist eine Erstberatung heranzuziehen, die kostenlos über die Gemeinde angeboten wird. Diese Erstberatung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung.

§ 5 Nicht-Förderfähige Maßnahmen

Von einer Förderung über das kommunale Revitalisierungsprogramm der Gemeinde Motten ausgeschlossen sind die vom Antragsteller und seinen Familienangehörigen erbrachten Eigenleistungen, Grund- und Immobilienerwerb, Gebühren sowie steuerliche Vorteile. Förderfähige Kosten sind der vom Antragsteller zu tragende finanzielle Eigenanteil an den Ausgaben.

§ 6 Verfahren und Voraussetzungen

Die Antragstellung für die Förderung ist nach der Erstberatung schriftlich an die Gemeinde Motten zu richten. Die Baumaßnahmen dürfen vor Bewilligung durch die Gemeinde Motten nicht begonnen sein. Bei der Angebotseinholung sollten regionale Firmen berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Baugenehmigung (falls erforderlich)
- Erlaubnis nach Art. 6 DSchG (falls erforderlich)
- Nachweis über Alter bzw. Leerstand des Gebäudes
- Ergebnis der Erstberatung
- Beschreibung der geplanten Baumaßnahme mit Angaben über voraussichtlichen Baubeginn und –ende
- Angebote (vorzugsweise regionale Firmen) zur Kosteneinschätzung oder eine aussagefähige Kostenschätzung des Gesamtvorhabens
- Lageplan
- Finanzierungsplan mit Angabe über eventuelle weitere Zuschüsse

- Geburtsurkunden des/der Kindes/r
- Fotos des Anwesens/Objektes vor Baubeginn

Nach Prüfung des Antrages entscheidet die Gemeinde Motten über die Bewilligung der Fördermittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung aus den Haushaltsmitteln der Gemeinde Motten. Die Gemeinde Motten behält sich Änderungen des Förderprogrammes vor. Wenn Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen, ist die Gemeinde Motten zu Änderungen des Fördersatzes und des Fördervolumens berechtigt. Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge.

Sollten sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung ergeben, ist die Gemeinde Motten umgehend zu informieren. Eine Bewilligung der Änderungen ist für die Gewährung des Zuschusses notwendig.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage der folgenden Nachweise ausbezahlt: Bau-, Handwerkerrechnungen, Fotos nach Fertigstellung der Maßnahmen.

Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren nach Antragsstellung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung bei der Gemeinde Motten beantragt werden.

§ 7 Rückerstattung und Widerrufsrecht

Im Falle arglistiger Täuschung bzw. falscher Angaben behält sich die Gemeinde Motten jederzeitiges Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides vor. Außerdem ist der die Gemeinde Motten berechtigt, die gewährten Zuwendungen teilweise oder ganz zurückzufordern, wenn die vorgegebene Investitionshöhe nicht erreicht wird bzw. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen und rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit 6 % p.a. zu verzinsen.

§ 8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist zunächst auf 1 Jahr befristet. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch einen Beschluss des Gemeinderats zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres außer Kraft gesetzt wird.

Motten, 22.11.2017

Jochen/Vogel,
1. Bürgermeister